

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die
Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
Änderungsgenehmigung vom 20.12.2018 gemäß § 16 BImSchG der
Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Drebnitzer Weg 4,
01877 Bischofswerda, Teile von Flurstück Nr. 2407 und 2410**

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV gebe ich bekannt:

Das Landratsamt Bautzen hat der Agro Drisa GmbH Dresden mit Bescheid vom 20.12.2018 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgenden verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Das Landratsamtes Bautzen in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Agro Drisa GmbH Dresden wird auf Antrag vom 17.04.2018, eingegangen im Landratsamt Bautzen am 17.04.2018, auf der Grundlage des § 16 sowie des § 10 des BImSchG *) in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Drebnitzer Weg 4 in 01877 Bischofswerda, Gemarkung Bischofswerda auf Teilen der Flurstücke Nr. 2407 und 2410 erteilt.
2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die von Blatt 1 bis Blatt 382 fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Unterlagen zum Antrag nach § 16 BImSchG vom 17.04.2018 gemäß Inhaltsverzeichnis einschließlich Antragsergänzungen vom 18.04.2018, 29.06.2018, 07.08.2018, 10.08.2018 und 22.08.2018.
 3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für eine neu zu errichtende Halle mit ein. Die Baugenehmigung wird hiermit erteilt.
 4. Mit der Baugenehmigung wird für das bezeichnete Vorhaben eine Überschneidung der erforderlichen Abstandsflächen und damit eine Abweichung von den Forderungen des § 6 Abs.1 und 3 SächsBO gestattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Ziffer 5 die Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt in der Zeit

vom 01.03.2019 bis einschließlich 15.03.2019

zur Einsicht

**beim Landratsamt Bautzen, Bürgeramt Kamenz, in 01917 Kamenz
während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.**

Eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Zeiten ist nur nach Absprache möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist über den Internetauftritt des Landkreises Bautzen http://www.landkreis-bautzen.de/15553.html#a_18742 abrufbar.

Kamenz, 14.01.2019

Birgit Weber
Beigeordnete